

Herzlich willkommen zum Newsletter „Klarer Kopf“. Den brauchen wir bei den nachfolgenden Themen, um ihn nicht unmittelbar vor dem Jahr des Hasen noch zu verlieren.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011\\_01\\_14](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_01_14)

## I. Eilmeldung

Wenn wir ganz ehrlich sind, ist uns bei Bild die Kategorie „Gesund & Fit“ am liebsten. Fußball und so können wir eigentlich ganz gut, das mit der Politik wird in unseren Augen überschätzt. Es ist ja nun wirklich auch in hohem Maße lehrreich, sich in Artikel wie „Krankheiten, die genial machen können“, oder „Was ist das beste Alter für Diät?“ zu vertiefen und dabei ganz nüchtern festzustellen, dass man top gesund ist und damit die Genialität doch weit entfernt. Das klingt nach Dauerzustand und weniger nach Eilmeldung, werfen Sie ein wenig spitz ein? Das schon, aber sicher nicht der brandaktuelle Gesund & Fit-Ratgeber: „Wie überlebt man einen Kopfschuss?“ Denn erstens scheint uns bei einem derartigen Ereignis von Hause aus eine gewisse Eile angezeigt und zweitens verweisen wir auf unseren vorweihnachtlichen Newsletter der Zivilcourage, in dem wir uns bereit zeigten, Flagge zu zeigen und nahezu sämtliche Weihnachtsmärkte abzuklappern. Dass wir dies ohne Kopfschuss überlebten, grenzt bei den seriösen Prognosen der letzten Wochen an ein Wunder, das wir als rationale WissenschaftlerInnen nicht über Gebühr strapazieren wollen. Und so sind wir Bild dankbar, den genannten fürsorglichen Gesundheitshinweis zu erhalten.

<http://www.bild.de/BILD/ratgeber/gesund-fit/2011/01/10/kopfschuss/wie-ueberlebt-man-ihn-abgeordnetet-gabrielle-giffords-attentat.html>

## II. Law & Politics

< Sicherungsverwahrung: Und wieder Verurteilungen durch den EGMR >

Wäre es für die Betroffenen und die Gesellschaft als Ganzes nicht so traurig, könnte man vielleicht etwas schadenfroh darüber lachen. Weniger als zwei Wochen, nachdem die Neuregelung der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten ist, wird Deutschland in weiteren vier Fällen vom EGMR wegen rechtswidriger Anordnungen von Sicherungsverwahrung verurteilt.

Drei Verurteilungen erfolgten aus den gleichen Gründen wie eine frühere Entscheidung durch den EGMR im Dezember 2009. Eine rückwirkende Verlängerung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung verstoße gegen Art. 5 und Art. 7 EMRK. Das vierte Urteil

stellt nun noch einmal deutlicher klar, dass auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht mit der EMRK in Einklang steht. Soll die Freiheitsentziehung an die Begehung einer Straftat anknüpfen, so kann sie nur dann gem. Art. 5 1 (a) EMRK gerechtfertigt sein, wenn sie im Rahmen eines Urteils erfolgt, das die Feststellung beinhaltet, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat. Mit anderen Worten, die Anordnung der Freiheitsentziehung (ob ein Vorbehalt ausreicht, dürfte weiter unklar sein) muss im Strafurteil erfolgen. Anderenfalls besteht kein ausreichender Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung und der Unterbringung im Gefängnis zu Präventionszwecken.

„Nun gut“, könnte man sagen, die Verurteilungen durch den EGMR betrafen Fälle, die Jahre zurückliegen und inzwischen gibt es eine ganz neue Rechtslage, die nach Aussage der Politikerinnen und Politiker der Koalition und der SPD die Rechtsprechung des EGMR berücksichtigt. Damit würde man freilich falsch liegen, wie wir bereits kürzlich berichteten.

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=3909](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3909)

Gerade die nun auch für konventionswidrig erklärte nachträgliche Sicherungsverwahrung ist weiterhin bestehende Gesetzeslage. Das gilt für alle Altfälle, also Personen, die eine einschlägige Straftat vor 2011 begangen haben, was die Anordnung nach verbüßter Freiheitsstrafe bis über das Jahr 2020 hinaus ermöglicht. Die Möglichkeit der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung besteht zudem auch in der Zukunft für Jugendliche und Heranwachsende fort (§ 7 II, III; § 106 V, VI JGG). Und sie ist nach wie vor geregelt für Personen, die zunächst in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurden (§ 66b StGB). Nach dem Urteil des EGMR wird nun noch einmal klar: All diese Formen der Sicherungsverwahrung und damit bestehendes deutsches Recht verstoßen gegen die von Deutschland unterschriebene und ratifizierte Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Dass auch das mit verabschiedete und ebenfalls seit dem 1. Januar geltende neue Therapieunterbringungsgesetz rechtswidrig ist und sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die EMRK verstößt, braucht fast nicht mehr erwähnt zu werden, um zu verdeutlichen, wie dilettantisch bei dem Erlass der gesetzlichen Neuregelung für derart intensiv eingreifende Maßnahmen gearbeitet wurde. Das Schlimme ist, es haben im Grunde alle gewusst, dass ein solches Gesetzeswerk keinen Bestand haben kann. Verabschiedet wurde es trotzdem.

Unsere Vortragsreihe TACHELES, die wir zusammen mit der Humanistischen Union veranstalten, wird sich am 28. Januar dieses Themas annehmen. Professor Jörg Kinzig aus Tübingen trägt ab 20 Uhr in Raum 1098 (Kollegiengebäude I) dazu vor.

< Betrug an den Wettbetrüger? >

Vor einigen Tagen wurde die in diese Richtung sonst eher unverdächtige Gemeinde um den Hamburger Kiez-Klub St. Pauli durch die Nachricht schockiert, dass der ehemalige Pauli-Profi René „Schnitzel“ Schnitzler 100.000 Euro von einem holländischen Wettpaten erhalten habe, damit er für die von diesem jeweils gewünschten Ergebnisse Sorge. Nach dem HSV war jetzt also auch der zweite große Hamburger Verein von einem Manipulationsskandal erfasst – nur dieses Mal sogar als Täter und nicht als Opfer? Der selbst spielsüchtige Schnitzler versucht, die entsetzten Massen zu beruhigen: Er habe zwar das Geld angenommen, Spiele aber selbst nicht manipuliert; er habe nicht einmal daran gedacht. Ebenfalls habe er zwar zusätzlich weitere 10.000 Euro erhalten, um Torhüter Matthias Hain zu bestechen, diesen danach aber niemals angesprochen.

<http://tinyurl.com/6dxa2bm> (sport1.de)

Der Fall Hoyzer wurde nun nicht bloß in der Fachpresse hoch und runter besprochen und dürfte einige LeserInnen in irgendeiner Strafrechtsklausur mehr oder weniger erfreut haben (tendenziell eher weniger, wenn man sich den großen Kessel voller Probleme um das Vorliegen einer konkludenten Täuschung, das Vorhandensein eines Irrtums, die Frage nach einem Eingehungs- oder Erfüllungsbetrug etc. vor Augen ruft und das Ganze dann mit dem vom BGH herbeigezauberten Quotenschaden umrührt). Erstens deshalb und zweitens natürlich auch, um all die HSV-Freunde hier, denen immer noch das Grauen bei dem Gedanken an einen fassungslosen, gerade mit Rot bedachten, Emile Mpenza den Rücken runterläuft, nicht noch weiter zu traumatisieren, muss hier der aktuelle Fall nicht weiter aus diesem Blickwinkel betrachtet werden.

Vielmehr soll gefragt werden, ob nicht anderes herum dieses Mal der betrugswillige Wettpate aus Holland vom nach seiner Aussage gerade nicht betrugswilligen Spieler René Schnitzler betrogen wurde, also ein Betrug am Betrüger vorliegt. Eine ebenfalls klassische Frage im Rahmen des Betrugstatbestands und nicht nur in mündlichen Prüfungen gerne zum Piesacken eingesetzt. Ein gegebenenfalls erneutes Durchdenken lohnt sich also allemal. Die Tatbestandsmerkmale der Täuschung, des Irrtums und der Vermögensverfügung sind hier letztlich unproblematisch, es sei denn, man möchte schon (unnötigerweise) der Täuschungshandlung eine Vermögensrelevanz abverlangen. Die Frage, ob das (strafrechtlich geschützte) Vermögen durch die Täuschung geschädigt wurde, ist vielmehr eine Frage, die beim Schaden selbst am besten aufgehoben und gegebenenfalls im Rahmen der Kausalität oder der objektiven Zurechnung geprüft werden kann. Bei einem einfacher aufgebautem Tatbestand wie beispielsweise dem Totschlag wird letztlich auch kaum jemand auf die Idee kommen, eine Tötungsrelevanz der Totschlagshandlung zu fordern, und diese bereits inzident bei der Frage prüfen, ob überhaupt eine tatbestandliche Handlung vorliegt.

Betrachtet man also nun die Frage des Schadens, so ist daran zu denken, dass ein solcher letztlich das Ergebnis einer Saldierung aus der negativen Verfügung des Opfers und der etwaigen Kompensation des Täters ist. Hier wurde vordergründig Geld eingesetzt und

dafür keine Gegenleistung erhalten, so dass nüchtern betrachtet ein Schaden vorliegt. Die Besonderheit in diesem Fall ist aber, dass hier das Opfer selbst sein „gutes Geld“ für einen rechtlich missbilligten und sozial verteuflten Zweck eingesetzt hat. Es stellt sich die Gretchenfrage, ob das Strafrecht ein solches Opfer schützen will oder zumindest Vermögensdelikte unter Kriminellen nicht vom Staat verfolgt werden sollten. Hier werden die sonst im Studium eher am Rande interessierenden Vermögensbegriffe plötzlich relevant. Der so nicht mehr vertretene juristische Vermögensbegriff darf hier aus Platzgründen etwas unter den Teppich gekehrt werden. Interessant wird nun aber zum einen der u.a. von der Rechtsprechung (zumindest in weiten Zügen) vertretene wirtschaftliche Vermögensbegriff, der sämtliche wirtschaftlich irgendwie zu Geld machbare Positionen als das Vermögen einer Person anerkennt. Zum anderen muss der juristisch-ökonomische Vermögensbegriff bedacht werden, der eben gerade von der Rechtsordnung nicht anerkannte Positionen nicht zum Vermögen zählen will. Auch weitere Ansätze wie insbesondere der normativ-faktische Vermögensbegriff berücksichtigen die rechtliche Anerkennung einer Position.

Nun ist es hier aber noch keine wirkliche Frage, ob der böse Wettpate überhaupt eine Vermögensposition weggegeben hat. Das Geld war zumindest vor der Weggabe ohne weiteres eine solche Vermögensposition, über die auch verfügt wurde. Interessant wird aber die Frage, ob die vom Spieler versprochene Gegenleistung eine taugliche Kompensation darstellen konnte. Arbeitsleistung (auch die Manipulation setzt teilweise harte körperliche Arbeit voraus, denkt man an die beiden Elfmeter gegen den HSV, so wird man nicht umhin kommen zu bedenken, dass auch die Darsteller des Stadttheaters nicht ohne Lohn arbeiten) ist weithin grundsätzlich als Vermögensposition anerkannt. Allerdings soll hier eine rechtlich missbilligte Handlung (Beihilfe zum Wettbetrug) begangen werden. Bedenkt man nun, dass das Vermögen letztlich die Herrschaft einer Person über bestimmte Positionen darstellt und Herrschaft immer voraussetzt, dass man diese auch rechtlich durchsetzen kann, so ist in diesen Fällen ein Vermögen abzulehnen. Kein Gericht hätte „Schnitzel“ dazu verurteilen, die betroffenen Spiele im Sinne des Wettpaten zu bestreiten, jedenfalls hätte es dies zumindest nicht ohne Konsequenzen für die Richter getan. Eine rechtlich durchsetzbare Herrschaftsposition ist daher nicht gegeben. Eine Durchsetzung des Anspruchs mit Mitteln abseits des Rechts kann aber von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden, so dass konsequenterweise auf einen auch die gesetzliche Anerkennung der Position mit einschließenden Vermögensbegriff abgestellt werden sollte und damit ein Vermögenswert der erhofften Gegenleistung gerade nicht besteht.

Der für eine Manipulation bezahlende Pate hätte rechtlich gesehen somit gar keine Kompensation erlangen können. Wie sich dies auf die Strafbarkeit auswirkt, ist – Überraschung – problematisch. Der BGH hat in dem Fall, dass das Opfer an einen Staatsanwalt 300 DM gezahlt hat, damit dieser angeblich irregulär dafür Sorge trage, dass das Opfer trotz alkoholisierten Autofahrt seinen Führerschein nicht verliere, den Staatsanwalt wegen Betrugs verurteilt (BGH NJW 1980, 2203), was nach Anwendung des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs stringent erscheint. Geht man jedoch richtigerweise davon aus, dass keine Kompensationsmöglichkeit bestand und das Opfer

dies auch wusste, so ist die Tür weit in die Untiefen der Theorie der unbewussten Selbstschädigung aufgestoßen, da dem Opfer voll und ganz bewusst war – zumindest über eine Parallelwertung in der Laiensphäre – , dass er sein Vermögen schädigen würde.

Sicherlich wird es gerade jetzt richtig interessant. Da hier allerdings bloß ein kleiner Newsletter-Beitrag geschrieben werden möchte und kein LSH-Kompendium, seien uns grobe Oberflächlichkeiten ausnahmsweise gestattet. Betrachtet man die vermeintlich in den Tatbestand hineinzulesende Anforderung nach einer unbewussten Selbstschädigung – dass der Betrug also gerade ausscheide, wenn das Opfer sich bewusst selbst schädige – genauer, so wird man schwer umhin kommen zu bemerken, dass diese letztlich nur ein anderer Ausdruck für eine Anwendung der objektiven Zurechnung des Schadens ist, die bloß an ungewohnter Stelle vorgenommen werden soll. Einfacher, sauberer und vor allem deutlich logischer ist es hier wie bei anderen Tatbeständen, die objektive Zurechnung im Anschluss an die formale Feststellung eines Schadens zu prüfen. Dass ohne die Täuschung kein Geld geflossen wäre, kann nicht beachtlich sein, da dies ausschließlich die Dispositionsfreiheit des Opfers betrifft. Der Wettpate handelte hier also völlig eigenverantwortlich. Da eine eigenverantwortliche Selbstschädigung aber die objektive Zurechnung ausschließt, kann der Schaden dem Ex-Paulianer gar nicht zugerechnet werden. Also letztlich nix mit „betrogenem Betrüger“. Wer des Deutschen liebste Freizeitbeschäftigung kaputt machen will, dem hilft nur „Trau, schau, wem“. Oder anders gesagt: „Schnitzel“ – 110.000, Holland – 0. Moralisch hingegen nur ein von beiden Seiten äußerst schwaches 0 – 0.

< Raser, Trinker und (andere) Kriminelle sind ihr Hobby >

Südbaden und das Elsass – wunderschöne Landschaften, gutes Essen, weltbekannter Wein, und mediterranes Klima machen die Regionen zu beliebten Touristenzielen. Große Industriestädte finden sich in den ländlich geprägten Regionen (zum Glück) eher nicht. Doch ist auch hier nicht alles Friede, Freude, Dioxineierkuchen: Sicherheitsprobleme drohen die sympathische Regio im Dreiländereck zu lähmen (nur in der freiheitswahrenden direkten Demokratie der Schweiz ist noch alles im Lot).

In dieser Woche wies der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft in Baden-Württemberg darauf hin, dass die Polizei im Südwesten völlig entkräftet sei und daher vielerorts nicht mehr für Sicherheit sorgen könne. In der Tat möchte man gleich seine sieben Sachen packen und sich in die Obhut von Großstädten wie Rio de Janeiro, Moskau oder Mexiko Stadt retten, wenn die südbadische Provinz nach sachkundiger Einschätzung der Polizeigewerkschaft zunehmend zum Eldorado für Raser, Trinker und (andere) Kriminelle werde. Natürlich haben wir Verständnis für die kraftraubenden anderen Aufgaben, denen sich die Beamten zu widmen haben und die es ihnen daher unmöglich machen, rücksichtslosen Trinkern die Flasche aus der Hand zu schlagen: Immer mehr aus der Sicherungsverwahrung entlassene „Schwerstkriminelle“ drängen in die rund um die Uhr überwachte Freiheit; bei alljährlichen Terrorwarnungen um den 22. November müssen Beamte aufgrund „konkreter Hinweise“ in Eiseskälte

Weihnachtsmärkte schützen; und schließlich sind sie bei Großdemonstrationen wie gegen Stuttgart 21 berufen, unliebsamen Demonstranten die Augen für die Notwendigkeit des Projekts zu öffnen.

Ob aber Praktikanten und Freiwillige diese vermeintliche Lücke schließen sollten? In der Tat – in Baden-Württemberg (sowie Bayern, Hessen und Sachsen) gibt es den freiwilligen Polizeidienst. Jeder kann sich dafür bewerben; erforderlich sind lediglich Volljährigkeit, deutsche Staatsangehörigkeit, Gesundheit und ein „guter Ruf“; den Verweis auf bestimmte Qualifikationen sucht man vergebens; bewerben wird sich freilich nur, wer der Meinung ist, die Republik brauche mehr Recht und Ordnung. Bereits nach zweiwöchiger Grundausbildung (zum Vergleich: der Volkshochschulkurs „Bauen mit Weidenruten“ dauert acht Wochen) geht es in die „Einführungsverwendung“. Schon hier haben sie die vollen (Eingriffs-)Befugnisse eines Polizeibeamten, tragen Uniform ebenso wie Dienstwaffe. Derart ausgestattet schreiten sie zur Mittagszeit kaugummikauend und mit breitbeinigem Gang durch ihr Revier, die Hand an der Waffe. Wer weiß schon, ob nicht bereits hinter dem nächsten Strauch ein Trinker mit geöffneter Flasche lauert. Der wäre natürlich in die Schranken der Ordnung zu verweisen. Ob ein Einschreiten rechtlich zulässig ist oder nicht, wird nicht in jedem Fall mit Sicherheit bekannt sein. Durchsetzbar erscheint es aber in jedem Fall. Hände hoch oder ich schieße!

<http://tinyurl.com/4jgvrcj> (Badische Zeitung)

Über zu wenig Polizeikräfte beklagt man sich im Elsass nicht. Aber hier weiß man: Auch sie haben in der Beobachtung (oder treffender: Überwachung) des täglichen Lebens nicht die Kontinuität zu bieten, die ein aufmerksamer Nachbar gewährleistet. Um dem Sicherheitsgefühl der Franzosen gerecht zu werden, haben mehrere Kleinstädte nun Denunziationsprogramme gestartet. Sie nennen es freilich nicht so, sondern „Tranquilité citoyenne“ – Bürgerliche Ruhe. Die Bürger sind dabei aufgefordert, einer Kontaktperson in der Nachbarschaft alles zu melden, was ihnen verdächtig erscheint: etwa ein arabisch sprechender Mann oder trotz unmittelbar bevorstehenden Verbots in Frankreich eine nicht im vorauseilendem Gehorsam handelnde unverbesserliche Burka-Trägerin. Die Kontaktperson sorgt als Bindeglied dafür, dass die Meldung zu den Ordnungshütern gelangt.

Zweck des Ganzen, das räumt man freimütig ein, soll es sein, das Sicherheitsgefühl der (älteren) Bevölkerung zu erhöhen. Dass zusätzlich „für den Fall der Fälle“ hilfreiche Daten generiert werden, wird man gleichfalls dankbar annehmen. Dem Bürger soll das Gefühl vermittelt werden, Kriminalität oder ähnlich Beunruhigendes werde eingedämmt und gehe zurück – und vergisst hierüber, dass gerade das Schüren von Aufmerksamkeit für das andere die Angst erst so richtig befördert. Durch die Maßnahme soll Kriminalität also weder im Sinne primärer Prävention strukturell in ihrer Ursache verhindert werden, noch zielt die Maßnahme im Sinne sekundärer Prävention auf die oberflächliche Unterdrückung der Tat. Die Nachbarn sollen alles melden, was ihnen „verdächtig“ erscheint; es muss die Strafbarkeitsschwelle nicht überschreiten.

Das werden sie auch sicher tun, die Nachbarn, denn ein unwohliges Gefühl regt sich bei dem ein oder anderen bereits, wenn Erscheinung oder Verhalten einer Person vom „Üblichen“ abweichen. Praktisch damit auch für den Staat, der gerne weiß, was seine Bürger – und besonders die „Merkwürdigen“ – so treiben. Klassische win-win-Situation also: der Bürger fühlt sich gut, der Staat erschließt sich eine weitere Informationsquelle. Dass win-win-Situationen zumeist auch einen Verlierer haben, sieht man freilich nicht. Macht nichts, der hat ohnehin keine Lobby.

<http://tinyurl.com/6xrcyc6> (Badische Zeitung)

### III. Events

< TACHELES: Die Roma – eine vertriebene Minderheit, auch bei uns! >

Aufgrund eines Rückführungsabkommens mit dem Kosovo werden aus Deutschland jährlich bis zu 2.500 Roma abgeschoben. Die Abschiebungen betreffen vor allem Angehörige der Roma, die nicht dauerhaft für ihren Unterhalt durch Arbeit sorgen können. Genauso betroffen sind aber auch deren Kinder, die zum Teil seit vielen Jahren mit ihren Eltern in Deutschland leben, hier zur Schule gehen, Deutsch sprechen, deutsch sozialisiert sind und von ihrer angeblichen Heimat nur durch – zumeist abschreckende – Erzählungen wissen. Ist der Rechtsweg erfolglos ausgeschöpft oder wurde er aus den verschiedensten Gründen erst gar nicht beschritten, werden die Familien meist morgens aus ihren Wohnungen geholt, zum Flughafen gefahren und der Bundespolizei zur Abschiebung übergeben. Die Öffentlichkeit nimmt hieran bisher kaum Anteil.

Bernd Mesovic, rechtspolitischer Referent und stellvertretender Geschäftsführer von PRO ASYL, berichtete in der TACHELES-Auftaktveranstaltung des WiSe 2010/2011 vor etwa 75 Interessierten über die Praxis und die Hintergründe dieses Vorgehens. Er verwies zudem auf die katastrophalen Bedingungen, in die die Menschen abgeschoben werden. Bereits die kosovarische Mehrheit lebt in großer Armut. Noch viel schlimmer trifft es aber die Minderheit der Roma. Sie haben nahezu keine Möglichkeit, im Kosovo zu arbeiten. Sie bekommen keine soziale Unterstützung. Sie müssen zumeist in Blech- oder Holzbaracken ohne Trinkwasserversorgung hausen und sind fast vollständig von der medizinischen Versorgung abgeschnitten. Es sind menschenunwürdige Umstände, in die Deutschland diese Menschen zwingt, die jahrelang in unserer Nachbarschaft gelebt haben.

Mesovic machte klar, dass es bei dem grundsätzlichen Problem des Umgangs mit der Minderheit der Roma nicht um formal-rechtliche Fragestellungen gehen könne. Es handele sich vielmehr um eine politische und humanistische Verantwortung, die Deutschland wohl noch mehr als andere Länder treffe. Es bedürfe eines voraussetzungslosen Bleiberechts und einer Politik der Inklusion. Eine Forderung, der sich die Veranstalter Humanistische Union und LSH nur anschließen können.

Die brisanten Themen behalten übrigens bei TACHELES Hochkonjunktur. Am 28. Januar kommt Professor Jörg Kinzig von der Universität Tübingen zu uns. Er trägt ab 20 Uhr in Raum 1098 (Kollegengebäude I) über die Sicherungsverwahrung und deren Neuregelung vor. Mit den erneuten Verurteilungen Deutschlands durch den EGMR wegen rechtswidriger Anordnungen von Sicherungsverwahrung dürfte nun vielleicht sogar dem Gesetzgeber klar werden, dass auch das aktuelle Gesetz, das seit dem 1.1.2011 in Kraft ist, gegen die EMRK verstößt (siehe Law & Politics). Wir werden bald mehr hierzu hören.

#### IV. Ratgeber Studienfach

Demnächst werden die Exzellenzschulen mehr SchülerInnen als sonst auf den (Hochschul-)Markt werfen, der Wehr- und Zivildienst stellt von heute auf morgen schändlicherweise seine traditionelle Schiebefunktion ein. Höchste Eisenbahn, sich darüber klar zu werden, wie man die folgenden Jahre so verbringen möchte.

Wie wäre es beispielsweise mit Jura? „Wat'n das? Ich hatte keen Latein. Ist das Rechtswissenschaft?“ Jetzt ist es an uns, grüblerisch zu werden, und wir sehen uns da ganz und gar auf einer Linie mit Altkanzler Gerhard Schröder. Er spricht von einem Handwerk, das er mit Jura erlernt habe, einem Kunsthandwerk immerhin, während der LSH miesepeterig Zweifel an der Kennzeichnung als Wissenschaft insoweit äußert, als mit einer solchen doch zwingend ein nachweisbarer Erkenntnisfortschritt verbunden sei, Jura aber lediglich um ein besseres, dann aber doch demnächst wieder zu verwerfendes Argument ringe.

Warum lassen wir da nicht gleich Gerhard Schröder selbst sprechen? In 32 Sekunden gelingt es ihm, uns das Jurastudium ein- für allemal als das Studium schlechthin zu präsentieren, das man studieren oder studiert gehabt haben müsse. Gleich drei überzeugende Gründe benennt er, uns hätte freilich sein Schlusssatz als Argument gereicht: „Deswegen habe ich es gemacht und daher empfehle ich es auch anderen.“

<http://bewerberportal.law-school.de/was-ist-jura/videos-warum-jura.html>

#### V. News aus der Rechtsprechung

< Mut zur Beschwerde >

Im ersten Semester seiner Ausbildung erfuhr RH von Pestalozza in dessen staatsrechtlicher Vorlesung, jeder Studierende des Rechts müsse im Laufe ihres/seines Studiums oder Lebens einmal eine Verfassungsbeschwerde eingelegt haben, sonst sei man eine Versagerin/ein Versager oder sonst was Schlimmes. Ich gestehe gerne zu, dass meine Erinnerung ein wenig lückenhaft ist, noch dazu bei der insoweit entscheidenden Frage, ob beispielsweise mir noch Zeit bliebe, das Fegefeuer zu vermeiden. Denn das



Studium ist im Wesentlichen abgeschlossen, eine Verfassungsbeschwerde bislang nicht eingelegt.

Der von uns gerade in den letzten Newslettern freilich in der Kategorie, die man nicht braucht, zu Ehren gekommene Martin Sonneborn hat es immerhin zu einer Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht geschafft. Denn er wundert sich, wie viele andere StaatsrechtlerInnen trittbrettfahrerisch nun auch, dass ein ausschließlich aus Vertretern der sog. etablierten Parteien besetzter Bundewahlausschuss seiner „PARTEI“ ohne die Möglichkeit eines Rechtsmittels den Zugang zur Bundestagswahl verweigern konnte.

Wie oft nun der Hamburger Rechtsphilosoph und Strafrechtler Michael Köhler mit einer Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe vorstellig wurde, wissen wir leider nicht genau. Die uns bekannten jedenfalls nötigen uns Respekt ab:

So schränkte das Bundesverfassungsgericht 1999 auf seine Intervention hin die Befugnis des Bundesnachrichtendienstes bei der sog. Rasterfahndung ein und verstärkte die Rechte des Betroffenen wie der Kontrollkommission.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/verbrech.html>

2006 wiederum legte Köhler Verfassungsbeschwerde gegen das Hamburger Hochschulgesetz ein, das in verfassungswidriger Weise in die Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) eingreife. Dieses Gesetz war ein Jahr zuvor radikal in dem Sinne umgebaut worden, dass die Dekanate im Vergleich zu den Fakultätsräten deutlich mehr Kompetenzen, etwa bei der Besetzung von Professuren, erhalten hatten. Dekane durften mit den entsprechenden Risiken für die Forschung darüber entscheiden, wie viel das akademische Personal lehren müsse und forschen dürfe. Köhler sah die Universität in einem Zustand „organisierter Verantwortungslosigkeit“. Personen trafen über den Hochschulrat weichenstellende Entscheidungen, die nicht einmal Mitglieder der Hochschule sein müssten und für eine wissenschaftsgemäße Entscheidung keine hinreichende Gewähr mehr böten. Die Machtfülle des Dekans sei mit deren Nichabwählbarkeit zusätzlich abgesichert, nicht genehme Dekane könnten von der Uni-Spitze abgelehnt werden, umgekehrt dürfe das Präsidium die Dekane bestätigen.

Am 20. Juli letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht nun endlich der Verfassungsbeschwerde in wesentlichen Teilen zugestimmt. Die Fakultätsräte werden gestärkt, die Macht der Dekane wird zurechtgestutzt. Der Struktur- und Entwicklungsplan ist nicht mehr ausschließlich in den Händen des Hochschulrats.

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100720\\_1bvr074806.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100720_1bvr074806.html)

Der hochdekorierte ehemalige FU- und nunmehrige HH-Exzellenzpräsident Lenzen zeigte sich hochofrend und spendete dem Bundesverfassungsgericht demonstrativ Beifall. Das Gesetz habe die Beteiligung der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen vor Ort so

sehr eingeschränkt, dass nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre Leistungsmotivation stark beeinträchtigt worden seien. Na, dann kann die Rakete ja zünden, meinen wir frohgemut, muss wohl ein Irrtum gewesen sein, dass wir gerade auch Lenzen als einen Fan straffer und kurzer Führungsstrukturen nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch an der Universität wähten. Schön schließlich, dass wir es sicherlich mit einem Hamburger Spezifikum zu tun haben.

## VI. Beim Stöbern für Sie entdeckt

Auf dem Speicher zu stöbern ist auch irgendwie aus der Mode gekommen. Wir machen das im Netz, das strengt nicht groß an und macht auch nicht staubig, oder beim Lesen. „Eines Buches?“ fragen Sie erschrocken. Ist denn das in unserer Zeit nicht in gleicher Weise mega-out? Reichen nicht Bulletin oder Gerüchte? Nun gut, wir lesen die Vorworte, das reicht wirklich, da geben wir Ihnen Recht.

Unsere derzeitigen Top-Picks sind:

Von einer Lehrstuhlwebsite: “People should understand that a scholar, even if he is old and wrinkly and looks nothing like a hot television presenter, is actually much sexier than any hot television presenter because he possesses inner fire, beauty, honour and the natural elegance of being elsewhere.” – Philippe Starck

Aus dem Vorwort einer Dissertation: „Die Arbeit soll meinen Eltern auch als Veranschaulichung dafür dienen, dass die getätigte Unterstützung meiner Person als durchaus sinnvolle Investition betrachtet werden kann.“

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

Icq-Mitschnitt, nachdem vor der Mensa als Beitrag zur Ressourcenschonung etliche Unitäten abgegriffen wurden (mit dem üblichen Inhalt: Miracoli, Textmarker, deutlich gesünder als sonst wirkender Müsliriegel; Getränk mit aufzuholenden Coolness-Defiziten, leicht angestaubtes, in unserer schnelllebigen Welt weitgehend überholtes Lifestyle-Heft):

rh 17:40 – Ich trinke jetzt die Teemischung „Klarer Kopf“.

Mitarbeiter 17:41 – Wenn sie wirkt, wird hier alles anders. Mir graut ein bisschen davor.

rh 17:41 – Noch fünf Minuten ziehen lassen, ich mache es genau nach Vorschrift.

## VIII. Das Beste zum Schluss

Wir merken, die „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“, kurz DIE PARTEI, ist auch Ihnen irgendwie ans Herz gewachsen. Wenn Sie Ihr Bauchgefühl rationalisieren wollen ...

[http://www.youtube.com/watch?v=p1\\_sLNWtHDI](http://www.youtube.com/watch?v=p1_sLNWtHDI)

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 14.1.2011

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>